

# **Satzung des Kreismusikverbands Rhein-Pfalz e.V.**

## **§ 1) Name, Rechtsform, Sitz**

1. Der Verband führt den Namen „Kreismusikverband Rhein-Pfalz e.V.“, nachfolgend „KMV (Rhein-Pfalz)“ genannt.
2. Der Kreismusikverband ist die Interessenvertretung von musiktreibenden Vereinen und Gruppen im Rhein-Pfalz-Kreis, Speyer, Ludwigshafen und Frankenthal.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. und der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände in Stuttgart.
4. Der Wohnsitz des jeweiligen Kreisvorsitzenden ist gleichzeitig Sitz der Geschäftsstelle.

## **§2 Zweck**

1. Der Verein dient der Erhaltung und Förderung der Musik sowie der Pflege des damit verbundenen Brauchtums.
2. Dieses Ziel wird u.a. erreicht durch:
  - a) Musiker- und Dirigentenkurse
  - b) Förderung der Jugendausbildung und Jugendpflege
  - c) Veranstaltung von Kreismusikfesten, Jugendmusiktagen und Wertungsspielen.
  - d) Vermittlung geeigneter Musikliteratur und ähnlicher fördernder Maßnahmen.
3. Der KMV Rhein-Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3) Mitgliedschaft**

1. Als Mitglied können auf schriftlichen Antrag alle musiktreibenden Gruppierungen bzw. Vereine aufgenommen werden, die die Zwecke und Ziele des Kreismusikverbandes anerkennen und fördern.

2. Über den Antrag entscheidet der Kreisvorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft im KMV Rhein-Pfalz schließt die mittelbare Mitgliedschaft im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V und in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände mit ein.

#### **§4 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vor Jahresende der Kreisgeschäftsstelle gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Mitgliedsvereinigungen, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch den Kreisvorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.  
Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des Kreisverbandes oder seiner übergeordneten Organe.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) nach Maßgabe der Satzung an den Versammlungen des Kreismusik-verbandes teilzunehmen und dort Anträge zu stellen
- b) an allen Veranstaltungen des KMV teilzunehmen
- c) sich von den zuständigen Organen des Verbandes in allen Musik- und Verbandsangelegenheiten beraten zu lassen
- d) Ehrungen Auszeichnungen für ihre Mitglieder zu beantragen.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Jede Mitgliedsvereinigung ist verpflichtet,
  - a) allgemeine Anordnungen, die von den zuständigen Verbandsorganen als für alle Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten
  - b) die vom Verband benötigten Berichte über Mitgliederzahl und Vereinsangelegenheiten rechtzeitig zu erstatten
  - c) der Beitrag bzw. die Verbandsumlage rechtzeitig zu entrichten.
2. Die Verbandsumlage wird für jedes Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung im Haushaltsplan des KMV festgelegt und ist an das Konto des Kreismusik-verbandes zu zahlen. Ansprechpartner ist der Kreisschatzmeister.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um die Musik oder um den Kreismusikverband besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Über den Antrag entscheidet der Kreisvorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
2. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Kreisverbandes freien Eintritt.  
Sie sind berechtigt, an den Versammlungen des KMV teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Kreismusikverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (Kreisvorstand)

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb der ersten vier Monaten stattfinden, wenn nicht besondere Umstände einen anderen Zeitpunkt erfordern.  
Zur Mitgliederversammlung werden die Mitgliedervereinigungen und der Gesamtvorstand vom Kreisvorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich eingeladen.  
Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichts
  - b) die Entlastung des Kreisvorstandes
  - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d) die Wahl des Kreisvorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer
  - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung
  - f) die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisvorstandes, welche dieser zur Entscheidung an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
  - g) die Beratung über die Auflösung des Kreismusikverbandes.
3. Stimmberechtigt ist jede anwesende Mitgliedsvereinigung und der KMV mit einer Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

4. Jedes Mitglied einer dem Kreisverband angeschlossenen Vereinigungen kann als Zuhörer an der Versammlung teilnehmen.
5. Der Kreisvorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens von  $\frac{1}{3}$  aller Mitgliedsvereinigungen unter Angabe von Gründen bei der Geschäftsstelle beantragt wird. Zu ihr wird vom Kreisvorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen. Die Einberufungsfrist kann aus wichtigen Gründen abgekürzt werden; sie muss jedoch mindestens eine Woche betragen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind der Kreisgeschäftsstelle mindestens zwei Tage vor der Versammlung einzureichen.
7. Der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss diesem stattgegeben werden.
9. Mitglieder von Organen dürfen an Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
10. Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Vorsitzender und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung, bei der Wahlen fällig sind, bestellt.
11. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest. Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet sofort endgültig über die Einsprüche, nachdem der Einsprechende seinen Einspruch vor der Versammlung begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.
12. Soweit bei Wahlen nur ein Vorschlag erfolgt, kann offen gewählt werden. Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden.
13. Sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des BGB. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 66% der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 10 Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand besteht aus
  - a) dem Kreisvorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
  - c) dem Kreisschatzmeister
  - d) dem Kreisgeschäftsführer
  - e) dem Kreisdirigenten
  - f) dem Kreisjugendleiter
  - g) bis zu fünf Beisitzern

2. Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf Beisitzer aus Mitgliedsvereinigungen, die im geschäftsführenden Vorstand nicht vertreten sind, hinzuwählen.  
Die Beisitzer können an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes stimmberechtigt teilnehmen.
3. Der Kreisvorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Kreisvorstandes unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung beantragen.  
Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Kreisvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
7. Die Arbeit der Mitglieder des Kreisvorstandes ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten werden zur Deckung der baren Auslagen gewährt.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

### **§ 11) Kreisgeschäftsführer**

1. Der Kreisgeschäftsführer hat über die Sitzungen der Organe Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen.
2. Die Niederschriften sind vom Geschäftsführer und dem Kreisvorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 12) Kreisdirigent**

Der Kreisdirigent hat den Kreisvorstand in allen musikalischen Angelegenheiten zu beraten. Er steht den Vereinen in speziellen musikalischen Fragen zur Verfügung und wirkt insbesondere bei Kreismusikfesten, Wertungsspielen und Musiklehrgängen mit.  
Stellvertretender Kreisdirigent ist der Kreisjugendleiter.

### **§ 13) Kreisjugendleiter**

Der Kreisjugendleiter hat den Kreisvorstand in allen Angelegenheiten der Jugendausbildung zu beraten. Er steht den Vereinen in speziellen Fragen der Jugendausbildung zur Verfügung.

und wirkt insbesondere bei Ausbildungslehrgängen und den Jugendmusiktagen mit.  
Stellvertretender Kreisjugendleiter ist der Kreisdirigent.

#### **§ 14) Auflösung**

1. Die Auflösung des Kreismusikverbandes Rhein-Pfalz kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.  
Die Auflösung muss mit mindestens 66% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung gilt nur dann als wirksam gestellt, wenn er in einer Mitgliederversammlung beraten wurde und anschließend die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Abstimmung gefunden hat.  
Findet er diese Mehrheit, so ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag einzuberufen.
3. Im Falle der Auflösung des Kreismusikverbandes Rhein-Pfalz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Rhein-Pfalz-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Musik, insbesondere der musikalischen Jugendausbildung, zu verwenden hat.

#### **§ 15) In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung des Kreismusikverbandes Rhein-Pfalz wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. April 2016 in Dannstadt-Schauernheim verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.